Der Senator für Bildung und Wissenschaft

Datum: 28.04.03
Frau Dr. Bents- Rippel
Tel 6412

V o r l a g e Nr. L 197
für die Sitzung der Deputation für Bildung am 6. 5. 2003

Betr. Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen

A. Problem

Die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 15. 12. 1998 regelte Neuerungen im Rahmen der grundständigen Lehrerausbildung, so u. a. die Einführung des Halbjahrespraktikums.

Im Zuge der Arbeit mit dieser Ordnung zeigten sich Probleme in den Verfahrensabläufen der Prüfungsorganisation, die eine Überarbeitung notwendig machten.

Eine grundlegende Novellierung wurde nicht in Erwägung gezogen, da aufgrund der anstehenden Neustrukturierung der Lehrerausbildung in ein konsekutives Studienmodell auch eine dementsprechende Novellierung der Ordnungsmittel erforderlich sein wird.

B. Lösung / Sachstand

Der Ausbildungsausschuss des Landesamtes für Schulpraxis und Lehrerbildung hat die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 15. 12. 1998 mit der Zielrichtung der Vereinfachung und Verbesserung der Verwaltungsabläufe der Prüfungsorganisation überarbeitet und legte dem Senator für Bildung und Wissenschaft den Entwurf einer überarbeiteten Prüfungsordnung für die Erste Staatsprüfung vor.

Im Zuge der Überarbeitung wurden redaktionelle Änderungen eingearbeitet sowie Strukturverbesserungen vorgenommen, so dass die Prüfungsordnung insgesamt einfacher und lesbarer wird.

Die Überarbeitung unterscheidet sich von der bisherigen Fassung in folgenden Punkten:

- Die Zwischenprüfungen werden zukünftig als akademische Prüfungen durchgeführt (§ 12). Mit der Universität werden z. Zt. die Rahmenbedingungen für die Übergangszeit von maximal einem Jahr geklärt.
- Die Zwischenprüfung in Erziehungswissenschaft fällt weg.
- Fachhochschulabschlüsse werden als Zwischenprüfung auch in anderen Fächern als den berufsbildenden Fachrichtungen anerkannt (siehe § 4 Abs. 6).
- Die mündliche Prüfung (siehe § 20 Abs. 4) kann zukünftig nicht mehr als Gruppenprüfung durchgeführt werden.
- Die schriftliche Hausarbeit (siehe § 17 und § 22 Abs. 7 der Prüfungsordnung vom 15.12.1998) kann zukünftig nicht mehr als Gruppenarbeit angefertigt werden.
- Der Berechnungsschlüssel für die Bewertung der Prüfungsleistungen (siehe § 8 Abs. 5) und des Ergebnisses der Prüfung (siehe § 21 Abs. 4) wurde wie in der Verordnung über die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Sinne einer mathematischen Rundung geändert.
- Es wird die Bestimmung aufgenommen, dass die mündliche Prüfung (siehe § 20 Abs. 9) zweimal mit jeweils anderen Themen wiederholt werden darf.

- Die Regelungen zum Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse werden neugefasst (siehe § 17 Abs. 2 und § 20 Abs. 1).

  Außerdem wird in die zu überarbeitenden Prüfungsanforderungen an geeigneter Stelle der Satz „Vorausgesetzt werden das Beherrschen der deutschen Sprache in Wort und Schrift, sowie Fertigkeiten in der Gestaltung von Texten“ aufgenommen.

Die Bestimmungen über die Vorlage der Nachweise zum „Lernen mit technischen Medien“ (§ 16 Abs. 1 Nr. 5) und zur Ableistung eines Betriebs- und Sozialpraktikums (§ 16 Abs. 1 Nr. 6) sind jetzt in die Prüfungsordnung aufgenommen worden. Sie werden deshalb in allen Prüfungsanforderungen gestrichen.

In Folge der Überarbeitung der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen werden alle Prüfungsanforderungen für die Fächer sowie der Fächerkatalog überarbeitet.

Für das Fach Erziehungswissenschaft wurden die Prüfungsanforderungen bereits entsprechend der politischen Vorgaben dahingehend geändert, dass das Themengebiet „Diagnose und Beratung in pädagogischen Prozessen“ eingearbeitet wurde. Das hat zur Konsequenz, dass jeder Studierende im Themengebiet „Diagnose und Beratung in pädagogischen Prozessen“ einen Teilnahmenachweis erwerben muss, wenn er nicht ohnehin einen Leistungsnachweis erworben hat.

Nach Abstimmung mit der Universität Bremen, dem Landesinstitut für Schule und nach Beratung und Entscheidung im Hause des Senators für Bildung und Wissenschaft legt der Senator für Bildung und Wissenschaft die beigefügte Fassung der Prüfungsordnung für das Lehramt an öffentlichen Schulen vor.

Es ist beabsichtigt, die Prüfungsordnung bereits für die Studierenden in Kraft zu setzen, die ihr Lehramtsstudium ab dem Wintersemester 2002/ 2003 an der Universität Bremen aufgenommen haben.

Die Stellungnahmen der zu beteiligenden Zentralressorts sind angefordert, die rechtsförmliche Prüfung durch den Senator für Justiz und Verfassung liegt vor und wurde eingearbeitet. Ich beabsichtige, nach Erhalt dieser Stellungnahmen die Beteiligung der Spitzenverbände durch den Senat zu veranlassen.

C. Beschlussvorschlag

Die Deputation nimmt den Verordnungsentwurf zur Kenntnis.
Sie stimmt dem vorgesehenen Verfahren zu.

Im Auftrag

Lückert

Anlage: Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen,
Gegenüberstellung der alten und neuen Prüfungsordnung mit Erläuterungen